

Antwort zur Anfrage

Nr. AF/0048/2017

Beratung im **Stadtrat** am **18.05.2017**, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Antwort zur Anfrage (AF/0048/2017) der FDP-Fraktion zur Einführung eines Schülerparkausweises

Antwort:

Zu 1.:

Mit welchen Städten hat sich die Verwaltung bei der Recherche in Verbindung gesetzt, um die Handhabe und Wege zur Einführung zu prüfen?

Die Stadtverwaltung hat sich hierzu mit keiner anderen Stadt zur Recherche in Verbindung gesetzt. Eine Notwendigkeit hierzu bestand auch aus Sicht der Verwaltung nicht. Die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu diesem Thema sind eindeutig. Zur Beantwortung dieser Anfrage wurde aufgrund des Verweises mit der Stadt Trier Kontakt aufgenommen.

Zu 2.:

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, der Intention des Antrages gerecht zu werden und den Schülerparkausweis auch in Koblenz einzuführen?

Der Antrag zur Ratssitzung vom 06.04.2017 zur Einführung eines Schülerparkausweises bezog sich auf den öffentlichen Verkehrsraum.

Die Verwaltung sieht keine Möglichkeit der Intention des Antrages gerecht zu werden und den Schülerparkausweis für den öffentlichen Verkehrsraum in Koblenz einzuführen.

Die Parkraumbewirtschaftung im Stadtgebiet ist eingerichtet worden, da die Nachfrage an Parkraum auf öffentlichen Verkehrsflächen das Angebot übersteigt.

Die StVO ist privilegienfeindlich, d.h. es dürfen grundsätzlich nur die in der StVO genannten Personengruppen Bevorrechtigungen erhalten. Dies sind neben dem Bewohner u.a. auch schwerbehinderte Menschen und Elektrofahrzeuge.

Nach § 46 StVO können die Straßenverkehrsbehörden in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von Verboten oder Beschränkungen genehmigen, die durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen erlassen sind. Schon aus dem Wortlaut ergibt sich, dass die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nur bei Vorliegen eines besonderen Ausnahmefalles zulässig ist. In Übereinstimmung hierzu heißt es in Nr. I der VwV zu § 46 StVO, dass eine Ausnahmegenehmigung nur in besonders dringenden Fällen

gerechtfertigt ist, wobei an den Nachweis solcher Dringlichkeit strenge Anforderungen zu stellen sind. Erst wenn ein solcher Ausnahmefall vorliegt, ist Raum für die Ausübung des der Behörde eröffneten Ermessens, insbesondere also für die Gegenüberstellung und Abwägung des mit der Verkehrsregelung verfolgten öffentlichen Interesses und der besonderen Belange des von dieser Regelung Betroffenen.

Eine solche Dringlichkeit lässt sich für die Einrichtung eines Schülerparkausweises nicht begründen. Zwar wäre es sicherlich eine Vereinfachung des Schulbesuches, jedoch begründet dies keinen Ausnahmefallbestand. Andernfalls müssten für eine Vielzahl von Pendlern, Besuchern oder Touristen derartige Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

Eine erteilte Ausnahmegenehmigung würde in Folge dessen alle weiteren vergleichbaren und denkbaren Berufsgruppen benachteiligen, die in ähnlicher Weise auf die Anfahrt mittels Fahrzeug im Rahmen ihrer Berufsausübung angewiesen sind, hierfür jedoch keine Ausnahmegenehmigungen zur Parkerleichterung erhalten. Dabei ist unter dem Art. 3 Abs.1 Grundgesetz(GG) derzeit kein überzeugender Ansatz erkennbar, der es rechtfertigt, die Gruppe der Regelungsadressaten der „Schüler“ im Vergleich zu einer anderen Gruppe besser und damit ungleich zu behandeln, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und Gewicht bestehen, dass sie eine ungleiche Behandlung rechtfertigen. Es sind auch keine (persönlichen) Umstände zu erkennen, die eine unzumutbare Härte im Vergleich zu anderen Verkehrsteilnehmern darstellten und somit u.U. eine derartige Sondergenehmigung rechtfertigten. Finanzielle Aspekte rechtfertigen diese Bevorrechtigung nicht. Andernfalls hätten viele Geringverdiener, Halbtagskräfte und sonstige Arbeitnehmer ebenfalls einen Anspruch.

Die Parkraumbewirtschaftung versteht sich immer als Mangelverwaltung. Sofern über den gesetzlichen Rahmen hinaus Bevorrechtigungen ausgestellt werden, läuft dies der Intention und der Regelungswirkung der Parkraumbewirtschaftung entgegen. Ziel der Parkraumbewirtschaftung ist nicht die Steigerung der Einnahmen, sondern die Erzeugung eines Parkplatzumschlages zur effizienten Nutzung und Auslastung der Parkmöglichkeiten, insbesondere zum Schutze der Bewohner im dortigen Bereich. Insoweit wäre die Rechtmäßigkeit der eingeführten Parkraumbewirtschaftung in Frage zu stellen, da ja kein Parkraumangel vorliegen kann, wenn für weitere Personengruppen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, die durch vorheriges Langzeitparken der Grund zur Einführung der Parkraumbewirtschaftung waren.

Der Schülerparkausweis in Trier beinhaltet etwas anderes.

Die Situation in Trier ist nicht mit der in Koblenz vergleichbar.

Die Stadt Trier hat den Schülerparkausweis im Jahr 1998 für Parkplätze auf den Schulgrundstücken eingeführt, die kein öffentlich gewidmeter Verkehrsraum sind. Auf diesen „Privatflächen“ gilt die StVO grundsätzlich nicht. Es werden seitens der Verwaltung keine Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO erteilt, sondern Parkkarten (ähnlich Geldkarte) ausgegeben, die die Parkhöchstgebühr auf maximal einen Euro pro Tag begrenzen. Die Verwaltung dieser Karten obliegt der Gebäudewirtschaft der Stadtverwaltung Trier bzw. den Schulsekretariaten in Zusammenarbeit mit einer privaten Firma.

Grundsätzlich kann der nicht öffentliche Privatparkplatz nach Belieben bewirtschaftet werden und Begünstigungen für einzelne Personengruppen enthalten, solange dort ausschließlich Privatverkehr stattfindet und kein öffentlicher Verkehr im Sinne der StVO.

In Trier werden diese Parkplätze jedoch auch allen weiteren Verkehrsteilnehmern zum Parken freigegeben. Insoweit handelt es sich um sog. tatsächlich öffentliche Verkehrsflächen (vgl. VwV zu § 1 StVO) auf denen die StVO gilt und Bevorrechtigungen nur unter den o.g. strengen Voraussetzungen ausgestellt werden dürfen.

Ob in Koblenz eine Regelung wie in Trier in Betracht kommen kann, wird die Verwaltung prüfen und über das Ergebnis im FBA IV unterrichten.